<u>Wasserbezugsordnung (WBO)</u> des Wasserbeschaffungsverbandes Gerlingen (WBV) 57482 Wenden

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Nachfolgenden werden gemäß § 20(4) und 25(2) der Satzung weitere Grundlagen für die Versorgung mit Wasser festgelegt. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980, BGB L. I S 684 in der gültigen Fassung, wurde weitgehend berücksichtigt.
- (2) Der WBV betreibt nach § 3 der Satzung die Wasserversorgung der Mitgliedsgrundstücke im Verbandsgebiet. Der Versorgungsbereich geht aus der Verbandsgebietskarte hervor, welche der Satzung und dieser WBO beigefügt ist. Das Verbandsgebiet gliedert sich in das bisherige Ortsgebiet (OG) und den Bereich des neuen Industrie-Gebietes "Auf der Mark" (IGM)
- (3) Diese WBO gilt sinngemäß für das gesamte Verbandsgebiet, im Bereich des neuen IGM liegt die Zuständigkeit für die Herstellung, Wartung und Unterhaltung des Hausanschlusses und für die Wartung und Unterhaltung der übrigen Wasserversorgungsanlage für das Industriegebiet "Auf der Mark" aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verband bei dem Mitglied bzw. Anschlussnehmer.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Wasserbezugsordnung sind nach § 15 der Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Sie werden den Mitgliedern jeweils rechtzeitig vor Inkrafttreten bekannt gemacht.

§ 2 Antrag auf Wasseranschluss (Hausanschluss), Erwerb der Mitgliedschaft

Bauherren im Verbandsgebiet stellen nach einem beim Vorsteher erhältlichen Vordruck den Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses sowie um Mitgliedschaft im WBV.

§ 3 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Verbandsanlage (Hauptleitung) mit der Mitgliedsanlage. Er beginnt an der Anbohröffnung der Hauptleitung und endet mit der Hauptsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Er bildet die kürzeste Verbindung zwischen der Hauptleitung und der dieser zugewandten Gebäudewand und zwar bis 1,0 m hinter dieser Wand. Bei der Anlegung des Anschlusses werden vom WBV die Wünsche des Mitgliedes weitgehend berücksichtigt.
- (2) In der Regel besteht der Hauptanschluss aus: Rohrgraben mind. 1,20 m tief und 0,60 m breit,

 Ventilanbohrschelle oder VA-Brücke mit 1" seitlichem Abgang, PE-Rohr 32,0 x 5,4, Ventil ohne Entleerung

 3/4", Wasserzähler 3/5 m 3/h Leistung, KFR-Ventil mit Entleerung 3/4", sowie notwendiger Verschraubungen,

 Halterungen und dergleichen. Der Anschluss wird nach Montage auf Dichtigkeit überprüft durch eine

Wasserdruckprobe. Nach Fertigstellung der Mitgliedsanlage hinter dem Wasserzähler und nach Verfüllung und ordnungsgemäßer Verdichtung des Arbeitsraumes des Gebäudes und der Hausanschlusstrasse findet eine weitere Druckprobe statt.

- (3) Soll auf Wunsch des Mitgliedes ein Material mit stärkerem Durchmesser verwendet werden oder ist das nach Meinung des Vorstandes notwendig, trägt das Mitglied die Mehrkosten für das Material und die Montage.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBV und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Jedes Grundstück erhält nur einen Hausanschluss. Entspricht der Vorstand in besonderen Fällen dem Antrag des Mitgliedes auf Herstellung eines weiteren Anschlusses, so hat es die Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu tragen. Den Anschlussbeitrag und die übrigen Kosten für den zusätzlichen Anschluss setzt der Vorstand fest. Die Weiterleitung von einem Mitgliedsgrundstück auf ein anderes Grundstück, welches einen anderen Eigentümer hat und Anlagen besitz, die zum dauernden Aufenthalt von Personen oder gewerblichen Zwecken oder Beidem dienen, ist nicht gestattet.
- (5) Die Erdarbeiten auf dem Mitgliedsgrundstück werden nach Anweisung des WBV durch Beauftragte des WBV ausgeführt, sie Kosten trägt das Mitglied. Sie können auch vom Mitglied oder dessen Beauftragtem ausgeführt werden. Durch Maßnahmen des Mitgliedes oder dessen Beauftragtem verursachte Schäden gehen zu Lasten des Mitgliedes. Dies gilt ebenso für Unterhaltungsarbeiten.
- (6) Eine Entschädigung für durch Erdarbeiten auf dem Mitgliedsgrundstück verursachte Nutzungsschäden oder dergleichen trägt der WBV nicht.
- (7) Die Rohrdeckung darf 1,50 m nicht überschreiten. Soll dies im Ausnahmefall auf Wunsch des Mitgliedes geschehen oder das Anschlussrohr unter dem Fundament oder dem Kellerboden der Anlage hergeführt werden, hat das Mitglied auf seine Kosten geeignete Durchleitungsmöglichkeiten für das Rohr zu schaffen, es muss auch die hierdurch erschwerte Unterhaltung und Wartung tragen.
- (8) Alle Leitungen für Materiallieferungen und Montage nach Abs. 2 gehen zu Lasten des WBV. Dies gilt auch für Unterhaltungsarbeiten.
- (9) Die Erdarbeiten auf öffentlichen Grundstücken oder Grundstücke Anderer (Straßen und Wege u. a.) werden nach Anweisung des WBV durch Beauftragte des WBV ausgeführt. Die Kosten trägt der WBV.
- (10) Soll in der N\u00e4he der Trinkwasserleitung ein Abwasserrohr verlegt werden, mu\u00db der seitliche Abstand mind.
 0,50 m, der Abstand in der H\u00f6he mind.
 0,30 m betragen. Das Abwasserrohr muss immer tiefer als die
 Trinkwasserleitung liegen.
- (11) Soll in der Nähe der Trinkwasserleitung ein anderes Versorgungsrohr (Gas u. a.) verlegt werden, muss der seitliche Abstand mind. 0,50 m betragen.

- (12) Wird ein Hausanschluss von Beauftragten des WBV an der Hauptleitung abgeschiebert oder getrennt, sind die Kosten hierfür dem WBV zu erstatten. Das gleiche gilt für Kosten, welche durch eine vom Mitglied beantragte Wiederaufnahme der Wasserversorgung entstehen.
- (13) Alle Arbeiten am Hausanschluss dürfen nur von Beauftragten des WBV ausgeführt werden.
- (14) Das Mitglied verpflichtet sich unwiderruflich, die Anbringung von Hinweisschildern für seinen Anschlussschieber, aber auch für Schieber und Hydranten der Hauptleitung an der Straßenfront seiner Anlagen (Haus, Garage, Mauer u. a.) zu dulden. Seine Wünsche werden weitgehend berücksichtigt.
- (15) Die Trasse des Hausanschlusses muss für evtl. Unterhaltungszwecke jederzeit leicht zugänglich sein und die Rohrleitung und deren Armaturen und Formstücke vor Schädigungen geschützt sein. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die Überdeckung der Anschlussleitung stets mind. 1,20 m beträgt.
- (16) Das Mitglied hat die baulichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Liegen diese nicht vor, kann der WBV den Herstellungszeitpunkt für den Anschluss verschieben.
- (17) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, die Feststellung von Undichtigkeiten oder sonstige Störungen, sind vom Mitglied dem Vorsteher oder einem anderen Vorstandsmitglied unverzüglich mitzuteilen.
- (18) Sollte aufgrund einer Gesamtplanung der Gemeinde oder von privater Hand Wohngebiete, gewerbliche Gebiete, Siedlungen o. ä. an die Versorgungsanlagen des WBV angeschlossen werden, können abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden. Die Verbandsversammlung entscheidet darüber.
- (19) Die Kosten für Veränderungen der Hausanschlussleitung, welche durch eine Änderung oder Erweiterung der Mitgliedsanlagen oder aus anderen vom Mitglied veranlassten Maßnahmen erforderlich werden, trägt das Mitglied.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das vom WBV den Mitgliedern gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WBV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsbereich möglich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Gründen notwendig ist, dabei sind die Belange der Mitglieder möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt ein Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WBV ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
- 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind.
- soweit und solange der WBV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren
 Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WBV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WBV hat die Mitglieder bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
- 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WBV dies nicht zu vertreten hat oder
- 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WBV aus unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung und Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es sei denn, dass der Schaden vom WBV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe
 Fahrlässigkeit des WBV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBV ist verpflichtet, seinen

Mitgliedern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter Euro.
- (4) Ist das Mitglied nach einem besonderen Beschluss der Verbandsversammlung berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WBV dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Mitglied aus dem Beschluss der Verbandsversammlung.
- (5) Leitet das Mitglied das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WBV hat das Mitglied hierauf besonders hinzuweisen.
- (6) Das Mitglied hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden WBV oder wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet das Mitglied das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

- (1)Schadenersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchen der Ersatzberechtigte von dem Schaden, den Umständen, aus denen sich eine Anspruchberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Mitglieder haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet (
Verbandsgebiet) liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu zulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der

Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. (Siehe auch § 7 der Satzung) (2) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu

benachrichtigen.

- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für es nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WBV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmer, die nicht Mitglied sind, haben auf Verlangen des WBV die schriftliche Zustimmung des Mitgliedes zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Die Verbandsversammlung setzt die an den Verband zu entrichtenden Beiträge und Gebühren fest. Gültig sind die im Anhang 1 dieser WBO aufgeführten Sätze.

§10 Bestehende Mitgliedschaft

- (1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Wasserbenutzungsordnung bestehenden Mitgliedschaften im WBV gilt folgendes:
- 1. Die Grundlagen für die Mitgliedschaft werden durch Beauftragte des WBV an Ort und Stelle festgelegt.
- 2. Der Anschlussbeitrag nach § 20 (1) 1 der Satzung (Wohnhäuser)gilt als erledigt, es sei denn, dass durch geänderte Grundstücksverhältnisse eine neue Situation entstanden ist. Das Mitglied muss dann die Anschlussbeiträge nach § 9 entrichten und erhält einen neuen Anschluss.
- 3. Der Anschlussbeitrag nach § 20 (1) 2 der Satzung (Betriebe) gilt als erledigt. Der WBV fordert jedoch dann einen zusätzlichen Anschlussbeitrag, wenn durch Nutzungsänderung oder durch Erweiterung oder Eigentümerwechsel ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Wasserbezugsordnung eine neue Situation entsteht.

 Das Mitglied muss dann den Anschlussbeitrag nach § 9 entrichten. Bezüglich des Grundstückbeitrages werden für Grundstückserweiterungen die Sätze nach § 9 erhoben. Wird eine Betriebserweiterung baulich vorgenommen, so werden hierfür die Beiträge nach § 9 erhoben (Außenwände des Rohbaus). Garagen fallen nicht darunter.

- bei der Neuberechnung werden die früher gezahlten Anschlussbeiträge berücksichtigt. Den Nachweis hat das Mitglied zu führen.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem WBV Veränderungen nach Punkt 2 und 3 unverzüglich mitzuteilen.
- (2) In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
- § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- (1) Der WBV kann verlangen, dass das Mitglied auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12 Anlage des Mitgliedes

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des WBV ist der Anschlussnehmer verantwortlich .Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Insbesondere ist die DIN 1988 zu beachten!
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Mitgliedsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBV zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) beurkundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Mitgliedsanlage

- (1) Der WBV oder dessen Beauftragte schließen die Mitgliedsanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WBV über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der WBV kann für die Inbetriebsetzung vom Mitglied Kostenerstattung verlangen, die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Mitgliedsanlage

- (1) Der WBV ist berechtigt, die Mitgliedsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WBV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Mitgliedsanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WBV mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Das Mitglied hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WBV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

Der WBV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung,

insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WBV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18 Messung

- (1) Der WBV stellt die vom Mitglied verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der WBV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WBV. Er hat das Mitglied und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Mitgliedes oder des Hauseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Das Mitglied oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Das Mitglied haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt das Mitglied den Antrag auf Prüfung nicht beim WBV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WBV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Mitglied.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Mitglied selbst abgelesen. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des WBV die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WBV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der WBV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauch durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehler kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mir schriftlicher Zustimmung des WBV zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterbildung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe sowie Fälle nach § 3 (4) Satz 5 entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WBV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WBV vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WBV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WBV mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Strafe

- (1) Entnimmt das Mitglied Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WBV berechtigt, eine Strafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbedingten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Mitgliedes nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Mitglieder zugrunde zu legen .Die Strafe ist nach den für das Mitglied geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Strafe kann auch verlangt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen Die Strafe beträgt das zweifache des Betrages, den das Mitglied bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Strafe nach vorstehenden Grundsetzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklausel

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des WBV monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagzahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WBV für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlussforderung zu verrechnen .Nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Der WBV ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sic nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WBV Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen .Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. (Siehe auch § 30 (2) der Satzung)
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der WBV auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 28 Sicherheitsleistung

- (1) Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WBV in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden nicht verzinst.
- (3) Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der WBV aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 29 Laufzeit der Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Die Wasserversorgung läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist das Mitglied berechtigt, die Wasserversorgung mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats beim Verbandsvorsteher zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet das Mitglied dem WBV für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Mitgliedes ist dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Der WBV ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vormitglied ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Das Mitglied kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses erlangen, ohne damit die Mitgliedschaft aufzulösen.
- § 30 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
- (1) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WBV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WBV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der WBV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der WBV ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt

vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der WBV zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Zu (1) bis (4) ist die Aufsichtsbehörde und der Amtsarzt vom WBV einzuschalten.

§31 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Olpe.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Die Wasserbezugsordnung tritt mit der Wirkung vom 04. April 1996 in Kraft.
- (2) Die bisherige Wasserbezugsordnung tritt am 03. April 1996 außer Kraft.